

## 2. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER ZWEITWOHNUNGSSTEUER

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

**§ 3 Abs. 3 Buchstabe d Steuerpflichtiger** wird wie folgt neu gefasst:

(3) Keine Zweitwohnungen im Sinne der Satzung sind:

(d) Zweitwohnungen des Eigentümers, die sich im selben Gebäude wie die des Eigentümers befinden und vom Eigentümer für eigene Zwecke genutzt werden.

### Artikel II

**§ 4 Abs. 5 Bemessungsgrundlage** wird wie folgt neu gefasst:

(5) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen, dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, oder ungenutzt sind, wird die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Grundlage für die Schätzung ist die Mietwertübersicht aus dem Immobilienmarktbericht des Gutachterausschusses beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim, in der jeweils gültigen Fassung.

### Artikel III In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den .....

DER MAGISTRAT

Ralf Möller  
Bürgermeister